

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH
Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	463		Redaktion: E. Groteclaes
		05.09.1997	
S.	1655 - 1656		Telefon: 80-4040

Ordnung
zur Änderung der Ordnung für das Sportreferat
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)

Vom 18. August 1997

Aufgrund des § 44 der Satzung der Studentinnenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Januar 1995 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 417 S. 1422) hat die Studentinnenschaft der RWTH die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Sportreferat an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 11. April 1991 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 358 S. 1175) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) §§ 7 und 15 bis 17 werden gestrichen. §§ 8 bis 14 werden §§ 7 bis 13, § 18 wird § 14.
 - b) Nach § 11 (neu) wird eingefügt:
"§ 11a Rücklagen, Ausgaben von erheblicher Höhe".
2. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter "gelten die §§ 30 und 31 der Wahlordnung" durch die Wörter "gilt Abschnitt III der Wahlordnung (Personenwahlen)" ersetzt.
3. § 7 wird aufgehoben. §§ 8 bis 14 werden §§ 7 bis 13.
4. Nach § 11 (neu) wird eingefügt:

"§ 11a
Rücklagen, Ausgaben von erheblicher Höhe

- (1) Einzelausgaben, die einen Betrag von 5.000 DM überschreiten, bedürfen der Genehmigung der Finanzreferentin des AStA.
 - (2) Das Sportreferat bildet zweckgebundene Erneuerungsrücklagen für Gegenstände von großem Anschaffungswert. Diese werden im Haushalt der Studentinnenschaft ausgewiesen.
 - (3) Das Sportreferat kann weitere zweckgebundene Erweiterungs- und Sonderrücklagen anlegen, soweit dies erforderlich ist.
 - (4) Gebühren und Erträge von zweckgebundenen Rücklagen für das Sportreferat werden im Haushalt des Sportreferats verbucht.
 - (5) Entnahmen aus zweckgebundenen Rücklagen bedürfen der Zustimmung des Studentinnenparlaments."
5. §§ 15 bis 17 werden aufgehoben. § 18 wird § 14.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentinnenparlaments vom 14.5.1997 und der Genehmigung des Rektorats der RWTH vom 17.7.1997.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen
Hochschule Aachen (RWTH)

Aachen, den 18. August 1997

gez. Rauhut

~~Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Roland Walter~~

Prorektor
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Burkhard Rauhut